

Magistrat

-I-/-II-/-VI-/-20-/-30-/-71-

Az. 3011 - 6.05



documenta-Stadt

Kassel, 18. Mai 2011

Vorlage Nr. 101.17.74

Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dr. Joachim Lohse

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Das neue Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 und die neue Eigenkontrollverordnung des Landes Hessen vom 23. Juli 2010 machen eine Neufassung der Abwassersatzung notwendig.

Nach § 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist jeder Betreiber einer Abwasseranlage verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Nähere Ausführungsbestimmungen zur Eigenkontrolle obliegen der jeweiligen Landeswassergesetzgebung.

Die in Hessen maßgeblichen Anforderungen an die Eigenkontrolle ergeben sich aus dem Hessischen Wassergesetz (HWG) und aus der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO).

In der neuen EKVO vom 23. Juli 2010 wurde in erster Linie der Anhang 1 (Eigenkontrolle von Abwasserkanälen und -leitungen) der bisherigen Verordnung um die Regelung bzgl. der Zuleitungskanäle (vgl. § 43 Abs. 2 HWG) ergänzt und neu gefasst. Daraus resultieren die wesentlichen Satzungsänderungen.

Zusätzlich widersprechen Teile der Satzung den Vorgaben der Gentechnik-Sicherheitsverordnung, so dass auch hier eine Anpassung notwendig ist. Nach § 6, Absatz 2, Ziffer 2.8 der Satzung über die Abwassereinleitung in der Stadt Kassel in der derzeit gültigen Form ist das Einleiten von Abwasser, welches genetisch verändertes Material enthält, generell verboten. Ausnahmetatbestände sind nicht vorgesehen. Dies widerspricht den Vorgaben in § 13 Gentechnik-Sicherheitsverordnung, wonach die Einleitung von Abwässern aus gentechnischen Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen zu gestatten ist. Die Satzung ist daher dem aktuellen Bundesrecht anzupassen, zumal die Universität Kassel, Fachbereich 10 - Mathematik und Naturwissenschaften, einen Antrag auf Errichtung einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 2 gestellt hat.

Bei der Überarbeitung sollen gleichzeitig eine Reihe von unscharfen Formulierungen durch neue ersetzt bzw. einzelne Textpassagen zum besseren Verständnis umformuliert werden.

Die Gebühren und Beiträge bleiben unverändert.

Aufgrund der o. g., umfangreichen Änderungen empfiehlt sich aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Neufassung der Satzung.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Kasseler Entwässerungsbetrieb hat der Neufassung der Satzung in ihrer Sitzung am 07.10.2010 zugestimmt.

Die gültige Satzung und die Neufassung der Abwassersatzung sind in Form einer Synopse als Anlage beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 09.05.2011 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister